

ABTRETUNGSERKLÄRUNG

Betriebsrat / Personalrat / Gremium

Das oben genannte Gremium tritt hiermit seinen Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber im Hinblick auf die Kosten der Rechtsverfolgung und Beratung durch RECHTSANWÄLTE SPENGLER & KOLLEGEN, Wörthstr. 13, 97082 Würzburg in der Sache

höchstvorsorglich an Herrn Rechtsanwalt Bernd Spengler ab. Der Abtretungsempfänger ist berechtigt, alle Rechte aus diesem Anspruch selbst und umfassend in eigenem Namen geltend zu machen.

Der Arbeitgeber wird durch das Mitarbeitervertretungsorgan von dieser Abtretung unterrichtet. Ordentliche Beschlussfassung liegt zu Grunde und wird durch das Gremium versichert.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Beschluss vom 24.10.2001 (AZ: 7 ABR 20/00) kann der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Freistellung von Honorarforderungen verlangen, die dadurch entstehen, dass ein Rechtsanwalt mit der erforderlichen Wahrnehmung der Rechte beauftragt wurde. Diese Freistellungsansprüche gehen auch mit der Auflösung des Gremiums nicht ersatzlos unter, sondern können nach Abtretung als Zahlungsansprüche des Anwaltes direkt geltend gemacht werden.

Würzburg, den

Vorsitzender

Mit der Abtretung besteht Einverständnis. Der Anspruch des Betriebsrates auf Freistellung wird nunmehr als Zahlungsanspruch des Rechtsanwaltes in eigenem Namen geltend gemacht.

Würzburg, den

Bernd Spengler
Rechtsanwalt